

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 9. November 2020

in dem Organstreitverfahren

des Landesverbandes Baden-Württemberg von Die Linke u. a.

gegen

den Landtag von Baden-Württemberg

wegen Landtagswahlrecht

- 1 GR 101/20 -

Maßgebliche Normen: Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 1, § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Landtagswahlen (LWG), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Schlagwörter: erfolgreiches Organstreitverfahren politischer Parteien gegen den Landtag, Landtagswahlrecht, Beibringung von Unterstützungsunterschriften in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie, Recht der Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen, Gleichheit der Wahl, Überprüfungspflicht des Wahlgesetzgebers

Leitsatz:

Das Erfordernis des § 24 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes, 150 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen, ist wegen der Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Landtagswahl, die durch die Sars-CoV-2-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen eingetreten ist, hinsichtlich der im Frühjahr 2021 anstehenden Landtagswahlen verfassungswidrig geworden.